



Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Information zur Trinkwasserqualität

Informationspflicht der Wasserverteiler

Info-Blatt	WCI042
Stand	22. März 2018
Kontakt	Abteilung Wasser- und Chemikalieninspektorat

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 00
F 058 229 28 01
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

Rechtsgrundlage

Artikel 5 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11; abgekürzt TBDV) vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. Mai 2017):

«*Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser abgibt, hat die Zwischen- oder Endabnehmerinnen und -abnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.*»

Welche Angaben muss die jährliche Information der Trinkwasserverteiler mindestens enthalten?

1. Eine allgemeine Information über die chemische und mikrobiologische Qualität des verteilten Trinkwassers. Wenn Qualitätsprobleme aufgetreten sind, müssen diese und die getroffenen Massnahmen aufgeführt werden. Beispiele siehe unten.
2. Gesamthärte in französischen Härtegraden
3. Nitratgehalt
4. Herkunft des Wassers (Quellwasser, Grundwasser, aufbereitetes Seewasser usw.)
5. Behandlung
6. Genaue Adresse für weitere Auskünfte.

Worauf bezieht sich die Information?

Die Information bezieht sich auf das **Trinkwasser im Verteilnetz**.

Die Probenahme muss entsprechend ausgeführt werden.

Wie muss die Information zur Verfügung gestellt werden?

Die Information muss den Konsumentinnen und Konsumenten in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden, z.B. zusammen mit der Wasserrechnung verteilt, auf elektronischem Weg übermittelt, am öffentlichen Anschlagbrett angeschlagen, im Gemeindebulletin oder auf der Homepage publiziert werden. Wenn die Informationen auf www.wasserqualitaet.ch veröffentlicht wurden, reicht ein entsprechender Link oder Hinweis darauf auf der Homepage der Wasserversorgung.

Die publizierten Daten sollen mit einem kundenfreundlichen Text begleitet werden. Die jährliche Information entbindet die Trinkwasserverteiler nicht von der Verpflichtung, die Bezüger sofort zu informieren, wenn während des Jahres Wasserverschmutzungen mit Gesundheitsgefährdung auftreten.

Beispiele zu Punkt 1

- Alle Proben entsprachen soweit untersucht den chemischen und mikrobiologischen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.
- Von den 10 untersuchten Proben erfüllten 2 Proben wegen Überschreitung der mikrobiologischen Höchstwerte nicht die Anforderungen an Trinkwasser. Nach den vorgenommenen baulichen Massnahmen entsprachen die Proben den Anforderungen.
- Alle Proben entsprachen soweit untersucht den mikrobiologischen Anforderungen. Der Höchstwert bezüglich Atrazin war überschritten. Die Anforderungen an Trinkwasser gemäss TBDV waren daher nicht erfüllt. Es besteht keine Gesundheitsgefährdung. Es sind Sanierungsmassnahmen eingeleitet.